

Auszugsweise, beglaubigte Übersetzung aus der englischen Sprache
– Beginn der Übersetzung –

[Logo]

Datum 17. August 2022

An Biofrontera AG

Von Markus Janssen, Keisuke Enomoto, Atsumi & Sakai Janssen Foreign Law Joint Enterprise – ASJ –

Betreff Zuteilung von Stimmrechten an Herrn Takagi auf Grundlage des beherrschenden Einflusses auf die Maruho Co Ltd. (Aktualisierung 2022)

Wir wurden von der deutschen Aktiengesellschaft Biofrontera AG (nachfolgend „**Biofrontera**“) gebeten, unsere Feststellungen bezüglich unseres Memorandums „*Zuteilung von Stimmrechten an Herrn Takagi auf Grundlage des beherrschenden Einflusses auf die Maruho Co Ltd.*“ (das „**Memorandum 2019**“ siehe **Anhang 0**) zu aktualisieren, das wir 2019 im Zuge eines Gerichtsverfahrens vor dem Amtsgericht Köln im Jahr 2019 zwischen Biofrontera und der Deutschen Balaton AG („**Deutsche Balaton**“), einer Aktionärin von Biofrontera, erstellt haben.

Wir fassen die Feststellungen des Memorandums 2019 kurz zusammen (siehe Punkt 1 unten), legen die aktualisierten Fakten zum August 2022 dar (siehe Punkt 2 unten), stellen fest, dass bezüglich unserer rechtlichen Beurteilung im Vergleich zum Memorandum 2019 keine Änderungen vorliegen (siehe Punkt 3 unten), und beschreiben anschließend weitere rechtliche Folgen (siehe Punkt 4 unten).

1. ZUSAMMENFASSUNG DER FAKTEN UND FESTSTELLUNGEN DES MEMORANDUMS 2019

a. Zusammenfassung der Fakten 2019 (Darlegung detaillierterer Fakten im Memorandum 2019)

Herr Koichi Takagi („**Herr Takagi**“) war 2019 vertretungsberechtigter Direktor, Präsident und CEO [*Representative Director, President and CEO*] der Maruho Co., Ltd. („**Maruho Japan**“), die Anteilseignerin von 100 % der Maruho Deutschland GmbH („**Maruho Deutschland**“) war, die wiederum mit 20 % an Biofrontera beteiligt war.

Maruho Japan hatte folgende Hauptanteilseigner:

Name des Anteilseigners	Beteiligungsquote in %
Mitarbeiterbeteiligungsplan	30,94
Maruho-Takagi Dermatological Foundation („ Stiftung “)	30,01
Beteiligungsplan für Führungskräfte	18,05
Koichi Takagi	10,00
Gesamt	89,00

b. Zusammenfassung der rechtlichen Beurteilung 2019 (Darlegung einer detaillierteren rechtlichen Beurteilung im Memorandum 2019)

Im Memorandum 2019 kamen wir zu dem Schluss, dass Herr Takagi als Präsident und CEO von Maruho Japan einen „beherrschenden Einfluss“ hatte, da er selbst unmittelbar Anteilseigner von 10 % der Maruho Japan Ltd. war, und wir kamen zu dem weiteren Schluss, dass er als Präsident und CEO zudem 30,01 % der Anteile im Besitz der Stiftung, 30,94 % des Mitarbeiterbeteiligungsplans und auch 18,05 % des Beteiligungsplans für Führungskräfte kontrolliert. Der beherrschende Einfluss erstreckt sich daher auf 89 % der Anteile von Maruho Japan.

Deshalb kamen wir zu dem Schluss, dass die vorstehend beschriebene Situation einen „beherrschenden Einfluss“ im Sinne von § 35 WpHG darstellt und folglich sämtliche Mitteilungspflichten gemäß § 33 WpHG von Maruho Japan (der hundertprozentigen Muttergesellschaft von Maruho Deutschland) auf Herrn Takagi hätten übergehen müssen.

2. AKTUALISIERTE FAKTEN ZUM AUGUST 2022

Im Rahmen einer Untersuchung der aktuellen Situation (Stand 2022) fanden wir heraus, dass sich der Anteilsbesitz von Maruho Japan nicht verändert hat und Herr Takagi noch immer als vertretungsberechtigter Direktor von Maruho Japan eingetragen und weiterhin Mitglied des Board of Directors der Gesellschaft ist. Allerdings wurde eine andere Person, Herr Atsushi Sugita, als zusätzlicher vertretungsberechtigter Direktor von Maruho Japan bestellt, der wiederum zum aktuellen „Präsidenten und CEO“ ernannt wurde, während der Titel von Herrn Takagi in „Vorsitzender“ [Chairman] geändert wurde.

3. KEINE ÄNDERUNGEN UNSERER RECHTLICHEN BEURTEILUNG IM VERGLEICH ZUM MEMORANDUM 2019

Wir kamen zu dem Schluss, dass die vorstehend beschriebene Änderung im Board of Directors von Maruho Japan keine Auswirkungen auf den „beherrschenden Einfluss“ von Herrn Takagi hat: Nach japanischem Recht wird rechtlich nicht zwischen dem „Vorsitzenden“ und dem „Präsidenten“ unterschieden, wenn beide zum vertretungsberechtigten Direktor ernannt werden.

Auch wenn ein weiterer vertretungsberechtigter Direktor ernannt wurde, ist Herr Takagi noch immer vertretungsberechtigter Direktor, und er ist weiterhin zur Alleinvertretung von Maruho Japan berechtigt. Darüber hinaus gilt der „Vorsitzende“ in der Hierarchie des Board of Directors praktisch als eine Position über dem „Präsidenten“, wenn beide vertretungsberechtigte Direktoren sind. Daher wird der Präsident wahrscheinlich nicht dem Urteil des Vorsitzenden widersprechen und somit könnte Herr Takagi als Vorsitzender weiterhin die Abstimmungen der Stiftung, des Mitarbeiterbeteiligungsplans und des Beteiligungsplans für Führungskräfte beeinflussen und kontrollieren.

Es gibt Fälle, in denen ein früherer Präsident und CEO zum „Vorsitzenden“ „befördert“ wird, ohne zum vertretungsberechtigten Direktor ernannt zu werden. In diesem Fall wird der ehemalige CEO als „Elder Statesman“ oder „Ehrevorsitzender“ [Honorary Chairman] betrachtet, jedoch ohne operative Befugnis. Im Fall von Maruho Japan deuten die fortwährenden Vertretungsrechte jedoch klar darauf hin, dass die Ära von Herrn Takagi bei Maruho Japan noch nicht zu Ende ist und er die Gesellschaft noch immer beherrscht, und nun sogar in der höheren Position des einflussreichen Vorsitzenden. Dementsprechend besteht die Kontrolle von Herrn Takagi über 89 % der Stimmrechte der Anteilseigner von Maruho Japan weiterhin.

4. RECHTLICHE FOLGEN

a) Anhaltender Verlust von Rechten aus Aktien gemäß § 44 Abs. 1 WpHG

Gemäß § 33 Abs. 1 WpHG ist Herr Takagi verpflichtet, dem Emittenten (Biofrontera) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) seinen beherrschenden Einfluss mitzuteilen. Kommt er dieser Mitteilungspflicht nicht nach, verliert Maruho Deutschland seine Rechte aus Aktien gemäß § 44 Abs. 1 WpHG, bis Herr Takagi die Mitteilung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt hat, vorbehaltlich einer Wartefrist von sechs Monaten.

Die nachträgliche Mitteilung würde dann nach Ablauf einer sechsmonatigen Sperrfrist zu einer Wiederinkraftsetzung der Stimmrechte mit Rechtswirkung in die Zukunft führen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 WpHG). Der rückwirkende Verlust von Rechten aus Aktien gilt daher für weitere sechs Monate über die Zeit hinaus, für welche die Mitteilungspflicht ordnungsgemäß erfüllt wurde. Die Frist beginnt am Tag nach der Erfüllung der Mitteilungspflicht (§ 187 Abs. 1 BGB).

Eine solche Mitteilung ist vor oder während des Rechtsstreits zwischen der Deutschen Balaton und Biofrontera nicht erfolgt. Der Rechtsstreit wurde durch Mediation am 17. November 2021 beigelegt (und wurde zudem logisch ausgeschlossen, da Biofrontera in der Folge den Rechtsstreit gegen die Deutsche Balaton verloren hätte). Der Antrag vom 2. August 2022 auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung von Biofrontera hätte zu seiner Gültigkeit der nachträglichen Mitteilung bis spätestens 1. Februar 2022 bedurft.

Unseres Wissens nach ist zwischen dem 17. November 2021 und dem 22. Februar 2022 [*Ann. d. Üb.: Jahreszahl ggü. Originaltext korrigiert*] keine nachträgliche Mitteilung erfolgt. Daher dauert der Rechtsverlust gemäß § 44 Abs. 1 WpHG an und Herr Takagi kann sein Recht zur Einberufung außerordentlicher Hauptversammlungen sowie seine Rechte aus Aktien nicht ausüben. Folglich kann er an keinen weiteren (ordentlichen) Hauptversammlungen teilnehmen oder dort seine Stimmrechte ausüben.

b) Keine rückwirkende Heilung des Rechtsverlusts

Die rückwirkende Heilung des Rechtsverlusts ist nur mit Blick auf den Dividendenanspruch (§ 58 Abs. 4 AktG) und die anteiligen Liquidationserlöse (§ 271 Abs. 1 AktG) im Rahmen der zusätzlichen Anforderungen von § 44 Abs. 1 Satz 2 WpHG möglich. Mit Blick auf alle anderen Rechte aus Aktien ist eine Heilung ausgeschlossen. Unrechtmäßig erhaltene Dividenden sind gemäß § 62 AktG zurückzuzahlen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[Logo]



Folglich ist der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung sowie auf Beteiligung an Hauptversammlungen seitens Maruho Deutschland abzuweisen.

Markus Janssen

Keisuke Enomoto

[Unterschrift: unleserlich] *[Unterschrift: Keisuke Enomoto]*